

Zweiter Vertrag

zwischen der

Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft

und der

Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft

vom 27. December 1862.

Für den Fall, daß die einberufenen Generalversammlungen der Frankfurt-Hanauer und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft den unterm Heutigen zwischen den Vorständen dieser beiden Gesellschaften vereinbarten Ver- und Ankauf der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn genehmigen werden und in Folge dessen die Genehmigungen der hohen Staatsregierungen zu jener Vereinbarung nachzusuchen sind, diese jedoch bis zum 1. Januar 1863, von welchem Zeitpunkte an der Betrieb der Frankfurt-Hanauer Bahn laut Artikel 3 des Vertrags für Rechnung der Ludwigsbahn-Gesellschaft beginnen soll, voraussichtlich nicht ertheilt sein werden, bis dahin also auch die eigenthümliche Uebergabe und Uebernahme der Frankfurt-Hanauer Bahn nicht erfolgen kann, haben sich die Vorstände der beiden genannten Gesellschaften über folgende Bestimmungen geeinigt, nach welchen die Benutzung der Frankfurt-Hanauer Bahn, innerhalb der der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn für den Betrieb der Bahn und der Concessiondauer durch die concessionirenden Staatsregierungen gesetzten Bedingungen und Zeitgrenzen, für Rechnung der Ludwigsbahn-Gesellschaft stattfinden soll: